

Gesetz über die Enteignung

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **711.0**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [711.0](#) Gesetz über die Enteignung vom 03.10.1965 (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Bei der Bewertung sind je nach den Umständen insbesondere zu berücksichtigen

a (geändert) Lage sowie reale Verwertungs- und Verwendungsmöglichkeiten;

⁴ Für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)¹⁾ wird das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB entschädigt.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

¹⁾ SR 211.412.11

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, [TT. Monat JJJJ]

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin / Der Präsident:
Der Staatsschreiber: